## **Amtsblatt**

# Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 08.03.2024

Nr. 03B/2024

Inhaltsverzeichnis Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Ergänzung der Tagesordnung für die	2
öffentliche Sitzung des Ortsrates Sünteltal, 13. März 2024	

Öffentliche Bekanntmachung – 4. Änderungssatzung der	3
Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hameln, 06. März 2024	

## Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 NKomVG i.V. mit Ziff. 3.1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hameln wird bekannt gegeben, dass die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Ortsrates Sünteltal am 13.03.2024 unter Verkürzung der Ladungsfrist um folgenden Tagesordnungspunkt ergänzt wird.

Nr.:	Beratungsgegenstand	Abt. / FB	Vorlage

6 Übertragung und Verwendung der Ortsratsmittel 2023

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 06.03.2024

## Öffentliche Bekanntmachung

## 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.03.2024

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), der §§ 6, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom in der Fassung vom 15.06.2016, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

#### Artikel 1

Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung)

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7 – Grundstückszufahrten

- (1) Für Grundstückszufahrten in Regelbreite sowie die jeweils links und rechts verbauten Abschrägungen von jeweils 1 Meter Breite wird keine Gebühr erhoben. Die Regelbreiten ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung ist. Soweit die Notwendigkeit der Überschreitung der Regelbreite durch den Antragsteller
  - Soweit die Notwendigkeit der Überschreitung der Regelbreite durch den Antragsteller mittels eines fahrgeometrischen Gutachtens nachgewiesen wird, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Grundstückszufahrten nach den Nrn. 18a und 18b des Gebührentarifs, die vor dem 01.01.2023 bestanden haben oder deren Erstellung oder Veränderung vor dem 01.01.2023 beantragt wurde, wird keine Gebühr erhoben.

#### **Artikel 2**

Der Gebührentarif wird in überarbeiteter Form Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung.

#### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 15.03.2024 in Kraft.

Gebührentarif - Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.03.2024

Anlage 2

		Stadt Hameln innerhalb FGZ		Stadt Hameln außerhalb FGZ	
	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr	Einheit	Gebühr
	A. fatallan and Timber and Situation better as	täglich pro m²	0,23 €	täglich pro m²	0,17 €
1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu	monatlich pro m²	7,- €	monatlich pro m²	5,-€
-1	gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants und	jährlich pro m²	45,- €	jährlich pro m²	29,- €
	Eisdielen	Mindestgebühr	10,- €	Mindestgebühr	10,-€
2	Aufstellen von Warenauslagen	monatlich pro m²	15,- €	monatlich pro m²	10,-€
3	Stände aus besonderem Anlass, z.B. bei	täglich pro m²	5,-€	täglich pro m²	2,10 €
3	Veranstaltungen	Mindestgebühr	10,- €	Mindestgebühr	10,-€
4	Straßenfeste nichtwirtschaftlicher Art	nicht zuläss	ig	pauschal	50,-€
5	Verteilen von Werbeschriften (Handzettel) zu gewerblichen Zwecken	täglich pro Person	50,- €	täglich pro Person	50,-€
6	Informationsstände zu nichtgewerblichen Zwecken	täglich pro m²	5,- €	täglich pro m²	5,- €
ь	Informationsstande zu nichtgewerblichen Zwecken	Mindestgebühr	10,- €	Mindestgebühr	10,-€
7	Informationsstände zu gewerblichen Zwecken	-1-14 - 19		täglich pro m²	10,-€
1	(Werbestände)	nicht zuläss	ig	Mindestgebühr	30,-€
_		1. Woche / 2. Woche / 3. Woche	10,- € / 20,- € / 30,- €	1. Woche / 2. Woche / 3. Woche	10,-€/20,-€/30,-€
8	Gerüste, Baubuden, Arbeitswagen	/ jede weitere Woche	40 €	/ iede weitere Woche	40€
		täglich pro m²	1,-€	täglich pro m²	0,50 €
9	Container / Mule	jährlich	650 €	jährlich	650,- €
		Mindestgebühr	10,-€	Mindestgebühr	10,-€
		wöchtentlich pro m²	3,- €	wöchtentlich pro m²	3,-€
10	Baustofflagerung	Mindestgebühr	10,- €	Mindestgebühr	10,-€
100	10 N 12 NO 10 NO 12/10	1.00		täglich pro m²	7,-€
11	Verkaufsstände aller Art	nicht zulässig		Mindestgebühr	10€
12	Weihnachtsbaumhandel	nicht zulässig		täglich pro m² Mindestgebühr täglich	1,-€ 50,-€
13	Werbeträger aller Art (z.B. "Reiter), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	nicht zulässig		jährlich pro m²	50,-€
14		nicht zuläss	ia	monatlich pro m²	50€
_		nicht zulässig		wöchentlich pro Stück	25,-€
15	Werbebanner an Fußgängerbrücken			Mindestpauschale	50,-€
16	abgestellte Fahrzeuge zu Werbezwecke	nicht zulässig		täglich	30,-€
	Nicht straßenverkersrechtlich zugelassene	77077 231000	9	tagnorr	00, 0
	- PKW	100000000000000000000000000000000000000		200	50 €
17	- LKW	nicht zuläss	ig	monatlich	80,-€
	Anhänger				40,-€
188	Sondernutzung für zweite und weitere Grundstücks- zufahrten in Regelbreite (ohne Abschrägsteine)	jährlich	50,- €	jährlich	50,- €
18t	Sondernutzung bei Überschreitung der Regelbreite bei Neuanlage oder Erweiterung von Grundstückszu- fahrten, sowie für Ersatzbauten bei Untergang der Anlage oder bei Nutzungsänderung und bei zweiten und weiteren Grundstückzufahrten Als Regelbreite (ohne Abschrägsteine) gilt für private Grundstücke 4 Meter für Grundstücke mit einem Mehrfamilienhaus 5 Meter für Gewerbegrundstücke 8 Meter	jährlich pro angefangenem zusätzlichem Meter	15,- €	jährlich pro angefangenem zusätzlichem Meter	15,-€
19	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden als Rahmengebühr, Bemessung nach § 2 Abs. 4		50,- € - 5.000,- €		50,- € - 5.000,- €

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister Hameln, den 06.03.2024

gez. Claudio Griese